

# Kindeswohl

Rechtliche  
Betrachtungen aus der  
Sicht des  
Familiengerichts

# Michael Neumann Familienrichter Amtsgericht Brilon

**Aufgabenbereiche**  
u. a. Kindschaftssachen  
(§ 151 FamFG)

# Die elterliche Sorge (§ 151 Nr. 1 FamFG)

**Definition: § 1626 Abs. 1 BGB**

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen.

**Art. 6 Abs. 2 GG Elternrechte**

Kinderrechte stehen nicht gesondert im Grundgesetz.

# Personensorge und Vermögenssorge

Zur **Personensorge** gehören:

Aufenthaltsbestimmung, Gesundheit, Ausbildung (Kindergarten, Schule, Lehrstellen), Beantragung öffentlicher Hilfen (z.B. Hilfen zur Erziehung beim Jugendamt)

# Eingriffe in das Sorgerecht

## § 1666 BGB

Wird das körperliche, geistige oder seelische **Wohl des Kindes** oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

# Familiengerichtliche Maßnahmen

- **Gebote**, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen
- **Gebote**, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen
- **Verbote**, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen
- **Entziehung** der elterlichen Sorge (auch teilweise) – schwerster Eingriff

# § 26 FamFG

## Amtsermittlung

Das Gericht hat **von Amts wegen** die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

# Vorrang- und Beschleunigungsgebot

## § 155 FamFG

Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie **Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls** sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.



# Kindeswohl

Die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, für die es in Gesetzestexten keine rechtsverbindliche Definition gibt.

## § 1 Abs. 1 SGB VIII

Zur Ermittlung des Begriffes Kindeswohl wird § 1 Abs. 1 SGB VIII herangezogen.

Danach hat jeder junge Mensch das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

# Keine optimalen Verhältnisse erforderlich

Für den Begriff „Wohl des Kindes“ ist nicht entscheidend, ob die leibliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes bei den Eltern optimal verlaufen wird, sondern nur, ob es unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in seiner Entwicklung gefährdet ist.

# Kriterien der Rechtsprechung

Als wichtige Kriterien des Kindeswohls hat der Bundesgerichtshof die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens angeführt.

(BGH, Beschluss vom 16.10.2011, Az. XII ZB 247/11)

# Erneuerung der Anforderungen

"Eine Kindeswohlgefährdung [...] liegt vor, wenn eine **gegenwärtige**, in einem solchen Maß vorhandene **Gefahr** festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine **erhebliche Schädigung** des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist."

(BGH, Beschl. v. 06.02.2019, Az.: XII ZB 408/18)

# Fallgruppen

- Körper- oder Gesundheitsverletzungen
- Ärztliche Behandlungen
- Erziehungsfehler, -defizite
- Fehler hinsichtlich der schulischen Ausbildung
- Verwahrlosung

# Wer informiert das Familiengericht ?

- meistens das **Jugendamt**  
(z.B. gemäß § 8 Abs. 2 SGB VIII)
- aber auch **jeder andere** (z.B. Lehrer, Mitschüler, Freunde) kann das Familiengericht über eine mögliche Kindeswohlgefährdung informieren.

# Welche Informationen sind erforderlich?

- Nach dem Grundsatz der **Amtsermittlung** ist das Familiengericht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln
- Je **detaillierter** die Schilderung ist, desto leichter fällt dem Gericht die Einschätzung
- **Konkrete** Schilderungen sind besser als vage Andeutungen (z.B. „chaotisch ...“)



Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

Michael Neumann  
Amtsgericht Brilon  
- Familiengericht -